

Beitragsordnung der Deutschen Klinefelter-Syndrom Vereinigung e.V. (DKSV e.V.)

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist § 4 der Satzung der Deutschen Klinefelter-Syndrom Vereinigung e.V.

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Der Vorstand hat am 09.02.2020 diese Beitragsordnung beschlossen. Die Beitragsordnung tritt zum 10.02.2020 in Kraft. Damit werden alle bisherigen Beitragsordnungen ungültig. Die aktuelle Beitragsordnung kann jederzeit auf www.klinefelter.de eingesehen bzw. heruntergeladen werden.
2. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung zusammen mit der Bestätigung der Mitgliedschaft ausgehändigt.
3. Die neue Beitragsordnung wird an alle Vereinsmitglieder mit der Vereinszeitschrift 1.2020 versandt.

IV. Regelungen

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird gemäß § 4 der Satzung durch die Mitgliederversammlung festgelegt und gilt solange bis ein neuer Beschluss erfolgt.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt für natürliche Personen **40,00 € / Jahr** (Beschluss der MGV vom 18.05.2019). Bei Schülern, Studenten und Bundesfreiwilligendienstleistenden wird der Beitrag auf Nachweis um 50 % ermäßigt, solange die Voraussetzungen vorliegen.
3. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Der Antrag ist formlos und schriftlich an den Schatzmeister zu richten. Dem Antrag sind Nachweise, Bescheide und dergleichen beizufügen aus denen sich der Grund und die voraussichtliche Dauer der Härtesituation ergeben. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über den Beschluss wird der Antragsteller schriftlich informiert. Der Schatzmeister überprüft die Voraussetzungen für den ermäßigten Beitrag in regelmäßigen Abständen. **Eine vollständige Beitragsbefreiung ist nicht möglich.** Der Mindestbeitrag beträgt 25 % eines vollen Jahresbeitrages.
4. Im Eintrittsjahr gilt folgendes:
 - 4.1. Bei Vereinseintritt bis zum 30.06. des Jahres ist der **volle** Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
 - 4.2. Bei Eintritt nach dem 01.07. und vor dem 30.11. des Jahres ist der **halbe** Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
 - 4.3. Bei Eintritt im Dezember ist für das Eintrittsjahr **kein** Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
6. Alle Vereinsbeiträge sind zum 01.02. des Jahres fällig und kostenfrei an den Verein zu entrichten.
7. Werden Beiträge des Vereins durch Abbuchungsermächtigung im SEPA-Lastschriftverfahren erhoben, gelten bankübliche Verfahrensregeln. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden.
8. Für die Teilnahme an Seminaren, Jahres- und Regionaltreffen werden gesonderte Teilnahmegebühren erhoben, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind. Die Höhe der jeweiligen Gebühren / Beiträge wird mit der Einladung / Anmeldung oder in anderer Form bekannt gemacht.
9. Für **Auslandsmitgliedschaften** wird eine **Versandkostenpauschale von 10,00 € / Jahr** erhoben. Diese ist zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Kontakt: vorstand@dksv.de

Beitragszahler ohne SEPA-Mandat nutzen diese Kontoverbindung:
IBAN: DE42 3006 0601 0005 4199 56
BIC: DAAEDED
Bank: Apotheker- und Ärztebank e.G.